

Caritasgelder

Amtsblatt Nr. 7 vom 02. August 2000

Absatz 4:

4. Die Caritasgelder unterliegen grundsätzlich den allgemeinen Regeln der Haushaltsführung, insbesondere gem. Art. 26,27,29 und 31 bis 33 KiStiftO. Es empfiehlt sich, für die Caritasgelder ein eigenes Konto einzurichten.

- Der KV – Vorstand entscheidet über die Verwendung der Caritasgelder.
- Er führt das Kassenbuch mit Abschluss, in dem jede Buchung einzeln aufgeführt ist.
- Der KV – Vorstand wählt aus der Kirchenverwaltung eine Person seines Vertrauens und prüft gemeinsam die Rechnungsführung.
- Diese Person erklärt in der Kirchenverwaltungssitzung, die Richtigkeit der Abrechnung.
- Nach dem Beschluss der Kirchenverwaltung über die Anerkennung der Caritasrechnung, ist diese mit dem entsprechenden Beschluss ebenfalls bei der Bischöflichen Finanzkammer zur Prüfung vorzulegen.